

LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ



Wissenschaftliche Dienste

Abteilung II

Wissenschaftlicher Dienst, Parlamentsdienst und Informationsdienste

Herrn

Arne Semsrott

Open Knowledge Foundation Deutschland

Singerstraße 109

10179 Berlin

Referat

W 2

Unser Zeichen

617-1

Ansprechpartner/in

Dr. Michael Mensing

Durchwahl

(06131) 208-2429

Fax

(06131) 208-2502

E-Mail

Michael.Mensing@landtag.rlp.de

Datum

2. Dezember 2016

Ihr Antrag auf Übersendung des Gutachtens „Landesgesetzliche Grundlage für die Live-Stream-Übertragung kommunaler Rats- und Ausschusssitzungen“ vom 27. Juli 2016

Sehr geehrter Herr Semsrott,

es ergeht folgender

Bescheid:

Ihr Antrag vom 27. Juli 2016 auf Übersendung des durch den Wissenschaftlichen Dienst erstellten Gutachtens „Landesgesetzliche Grundlage für die Live-Stream-Übertragung kommunaler Rats- und Ausschusssitzungen“ wird abgelehnt. Die Ausarbeitung kann Ihnen auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht zugänglich gemacht werden.

Begründung:

Mit E-Mail vom 27. Juli 2016 beantragten Sie unter Verweis auf das Landestransparenzgesetz (LTranspG) die Übersendung des Gutachtens „Landesgesetzliche Grundlage für die Live-Stream-Übertragung kommunaler Rats- und Ausschusssitzungen“ vom 6. Juli 2015, das der Wissenschaftliche Dienst des Landtags Rheinland-Pfalz im Auftrag mehrerer Landtagsfraktionen erstellt hat. Ein Anspruch auf Zugang zu der begehrten Ausarbeitung gewährt Ihnen § 11 LTranspG indes nicht. Gemäß § 3 Abs. 4 LTranspG gilt das Gesetz für den Wissenschaftlichen Dienst des Landtags nicht, soweit dieser für die Fraktionen gutachterliche Ausarbeitungen vornimmt und daher in parlamentarisch-fraktionelle Angelegenheiten unmittelbar eingebunden ist.



I.

Der sachliche Anwendungsbereich des Landestransparenzgesetzes erstreckt sich auf den Landtag nur, soweit dieser Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 3 Abs. 4 LTranspG). Hingegen sind sämtliche „parlamentarische Angelegenheiten“ nach dem dokumentierten Willen des Gesetzgebers (LT-Drs. 16/5173, S. 35) nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

Welche Aufgaben des Landtags zur Verwaltungstätigkeit zählen, ist unter materiellen Gesichtspunkten zu bestimmen. Unerheblich ist es daher, dass der Wissenschaftliche Dienst aus organisatorischer Sicht Teil der Landtagsverwaltung ist.

Dem Wissenschaftlichen Dienst des Landtags Rheinland-Pfalz kommt seit seiner Einrichtung im Jahre 1964 (5. Wahlperiode) die Funktion eines parlamentarischen Hilfsdienstes zu. Er unterstützt als Gesetzgebungs- und Beratungsdienst unmittelbar die Fraktionen des Landtags bei der Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Aufgaben (Art. 85a Abs. 2 Landesverfassung – LV). Hierfür verfasst er z.B. Gesetzentwürfe nach den politischen Vorstellungen einer Fraktion oder nimmt für diese gutachterlich zu fachrechtlichen Fragen Stellung. Der Wissenschaftliche Dienst stärkt damit die im Gewaltenteilungsgrundsatz wurzelnde Unabhängigkeit des Parlaments und seiner Fraktionen gegenüber der Regierung (Art. 77 Abs. 1 LV) sowie die Stellung der Opposition als grundlegender Bestandteil der parlamentarischen Demokratie (Art. 85b LV).

Die Parlamentsfraktionen sind berechtigt, den Wissenschaftlichen Dienst mit Gutachten und sonstigen Ausarbeitungen zu beauftragen. Voraussetzung einer jeden Auftragserteilung ist, dass die geforderte Expertise einen unmittelbaren Fraktions- und Parlamentsbezug erkennen lässt. Andernfalls weist der Präsident des Landtags den Auftrag zurück. Seine Ausarbeitungen nimmt der Wissenschaftliche Dienst neutral, objektiv und ergebnisoffen vor, jedoch sind seinen meist juristischen Einschätzungen und Entwürfen die politischen Vorstellungen und Wünsche des Auftraggebers zugrunde zu legen. Auch Inhalt und Form der Bearbeitung werden dem Verfasser weitestgehend von der jeweiligen Fraktion vorgegeben.

Der Wissenschaftliche Dienst des Landtags Rheinland-Pfalz erhält im Rahmen der Auftragserteilung einen Einblick in die politischen Überlegungen einer Fraktion. Den fraktions-internen Prozess der politischen Entscheidungsfindung unterstützt der Wissenschaftliche Dienst nicht lediglich vorbereitend durch die Vermittlung des relevanten „Entscheidungswissens“. Im Wege der schriftlichen Beauftragung, in der die politischen Überlegungen des Auftraggebers dezidiert zum Ausdruck kommen, wird der Wissenschaftliche Dienst vielmehr in den Willensbildungsprozess der Fraktion eingebunden. Bereits die Fragestellung und der Inhalt eines Gutachtens lassen Rückschlüsse auf die inneren Angelegenheiten einer Fraktion zu. Bestandteil der Wissensgenerierung ist insoweit auch die Vermittlung von Argumenten und möglichen Strategien für ein politisches Vorhaben. Nach der Erstellung einer Ausarbeitung steht der Verfasser der jeweiligen Fraktion weiterhin beratend zur Verfügung. Auch hierin zeigt sich der spezifische Parlaments- und Fraktionsbezug des Wissenschaftlichen Dienstes im Landtag Rheinland-Pfalz.

Seine parlamentspezifische Funktion und Einbindung in die interne politische Willensbildung der Fraktionen des Landtags lassen erkennen, dass der Wissenschaftliche Dienst bei der

Erstellung von Ausarbeitungen keine Gemeinsamkeiten mit der öffentlichen Verwaltung und ihren Aufgaben aufweist. Hinsichtlich des von Ihnen angeforderten Gutachtens, das fraktionsinterne Überlegungen und Strategien zu einem möglichen kommunalrechtlichen Vorhaben betrifft, unterfällt der Wissenschaftliche Dienst des Landtags folglich nicht dem in § 3 Abs. 4 LTranspG festgelegten Anwendungsbereich des Gesetzes.

II.

Der von Ihnen geltend gemachte Anspruch auf Informationszugang stünde überdies in einem Widerspruch zu einer zwingend zu beachtenden Direktive der rheinland-pfälzischen Landesverfassung. Um als parlamentarischer Hilfsdienst überhaupt wirken zu können, gewähren die Fraktionen dem Wissenschaftlichen Dienst einen Einblick in ihre interne Willensbildung. Die vertraulich offenbarten Überlegungen u.a. zu politischen Strategien und Taktiken, die in den Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes aufgegriffen werden, betreffen den innersten „Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich“ einer Fraktion. Derartige Angelegenheiten des Kernbereichs einer Fraktion stehen nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz unter einem besonderen Diskretionsschutz, der auf dem verfassungsrechtlichen Status einer Fraktion und ihren Mitgliedern beruht und sich als unantastbar erweist (RhPfVerfGH, AS 38, 322, 329). Aus diesem Grund haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wissenschaftlichen Dienstes über die Beauftragung durch eine Fraktion i.S.d. § 37 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz Verschwiegenheit zu wahren.

Selbst wenn der Anwendungsbereich des Landestransparenzgesetzes vorliegend eröffnet wäre, stünde folglich dem von Ihnen angeführten Informationszugangsanspruch der Kernbereich der betroffenen Fraktionen entgegen. Dieser stellt die maßgebliche „verfassungsunmittelbare Grenze“ der einfachgesetzlichen Informationsfreiheit dar. Bei der Auslegung und Anwendung des Landestransparenzgesetzes hat die Verwaltung diese verfassungsrechtliche Vorgabe gemäß Art. 77 Abs. 2 LV zu beachten (*Brocker*, „Lux in arcana“, *Der Umgang mit Arkanbereichen im Recht*, 2014, S. 32 f.).

III.

Die Ablehnung Ihres Gesuchs steht auch nicht im Widerspruch zu dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juni 2015 (Az.: 7 C 1/14). Das Gericht befasste sich in der genannten Entscheidung mit dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes und nicht mit dem Landestransparenzgesetz, das auf einer originären Entscheidung des rheinland-pfälzischen Landesgesetzgebers beruht. Überdies betraf das Urteil den Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestags. Der Wissenschaftliche Dienst des Landtags Rheinland-Pfalz kann mit diesem nicht gleichgesetzt werden. Seine Tätigkeit und Funktion unterliegen einem deutlich engeren Parlaments- und Fraktionsbezug. Dies zeigt sich u.a. daran, dass der Wissenschaftliche Dienst des Landtags – anders als beim Deutschen Bundestag – nicht von einzelnen Abgeordneten, sondern ausschließlich von den Fraktionen, die in der Praxis den eigentlichen Faktor der parlamentarischen Willensbildung ausmachen, mit der Erstellung von Gutachten beauftragt werden kann. Auch auf Grund der weit weniger parlaments- und fraktionsspezifischen Ausrichtung des beim Deutschen Bundestag eingerichteten Wissenschaftlichen Dienstes können der zuvor genannten Entscheidung des Bundesverwal-

tungsgerichts keine Maßgaben entnommen werden, nach denen Ihrem Antrag stattzugeben wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltung des Landtags Rheinland-Pfalz einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltung des Landtags Rheinland-Pfalz, Diether-von-Isenburg-Straße 1, 55116 Mainz, erhoben werden.

Hinweis gemäß § 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG:

Unabhängig von der Einlegung eines Widerspruchs besteht die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 19 LTranspG).

Im Auftrag



Dr. Michael Mensing
Regierungsdirektor